

# **Richtlinie der Stadt Gudensberg zum „Förderprogramm Balkonkraftwerk“**

Stand: Oktober 2025

Magistrat der Stadt Gudensberg

Kasseler Straße 2

34281 Gudensberg

## **Präambel**

Diese Richtlinie legt die Rahmenbedingungen für das Förderprogramm „Balkonkraftwerke“ der Stadt Gudensberg fest. Sie definiert die Voraussetzungen, unter denen ein Zuschuss für die Anschaffung von Balkonkraftwerken (steckerfertige Solaranlagen) im Stadtgebiet beantragt und gewährt werden kann.

Die Stadt Gudensberg unterstützt die Installation solcher Anlagen durch einen Investitionszuschuss, dessen Vergabe sich nach den folgenden Bestimmungen richtet.

Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die Zuwendungsrichtlinien der Stadt Gudensberg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **1. Zweck der Förderung**

Die Stadt Gudensberg hat sich das Ziel gesetzt, dem Klimawandel entschlossen entgegenzutreten. Ein zentraler Baustein auf diesem Weg ist die Förderung erneuerbarer Energien – insbesondere der Ausbau der Photovoltaik im Stadtgebiet.

Mit sogenannten Balkonkraftwerken wird es auch Mieterinnen und Mietern sowie Wohnungseigentümerinnen und -eigentümern ermöglicht, die keinen Zugang zu einem eigenen Dach haben, unkompliziert und eigenständig Strom zu erzeugen. Diese Anlagen tragen nicht nur zum Klimaschutz bei, sondern helfen zugleich, die eigenen Stromkosten zu senken – insbesondere vor dem Hintergrund steigender Energiepreise.

Um diesen dezentralen Beitrag zur Energiewende zu fördern, hat der Magistrat am 18. September 2025 die Einführung eines Förderprogramms für Balkonkraftwerke beschlossen. Der Kauf solcher Anlagen wird einmalig für 60 Balkonkraftwerke durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss finanziell unterstützt.

## **2. Gegenstand der Förderung**

(a) Gegenstand der Förderung ist der Erwerb eines steckerfertigen Stromerzeugungsgeräts (sogenanntes Balkonkraftwerk). Die Unterstützung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

(b) Ein förderfähiges Balkonkraftwerk besteht aus mindestens einem Solarpaneel, einschließlich eines Wechselrichters. Dabei dürfen die folgenden technischen Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

- Maximale Wirkleistung: 2.000 Wattpeak (Wp)
- Maximale Wechselrichterleistung: 800 Voltampere (VA)

- (c) Gefördert wird ausschließlich der private Erwerb eines solchen Geräts zur Installation auf einem Grundstück im Stadtgebiet Gudensberg.
- (d) Ein Anspruch auf Förderung besteht nur, wenn im betreffenden Haushalt bislang kein Balkonkraftwerk installiert ist.
- (e) Das geförderte Gerät muss während der gesamten Zweckbindungsfrist innerhalb des Stadtgebiets Gudensberg betrieben werden.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind volljährige natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Erstwohnsitz in der Stadt Gudensberg haben und entweder Eigentümerinnen bzw. Eigentümer einer Wohnimmobilie oder Mieterinnen bzw. Mieter sind.

Die Förderung kann pro antragsberechtigte Person und zugehöriger Wohneinheit nur einmal gewährt werden. Darüber hinaus wird je Haushalt lediglich eine Förderung aus Mitteln der Stadt Gudensberg bewilligt.

### **4. Ausschluss von der Förderung**

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Fälle:

- a) Geräte, die bereits vor Rechtswirksamkeit des Bewilligungsbescheids angeschafft wurden.
- b) Photovoltaikanlagen, die als Insel- oder Off-Grid-Systeme mit Akkuspeicherung betrieben werden und nicht in das öffentliche Stromnetz einspeisen.
- c) Solaranlagen, die fest am Gebäude installiert sind (z. B. dachmontierte Anlagen).
- d) Geräte, die zusätzlich zu einem bereits im Haushalt vorhandenen Balkonkraftwerk angeschafft werden.
- e) Geräte, die im Rahmen eines Leasingvertrags oder Ratenkaufs erworben werden.
- f) Gebrauchte Geräte bzw. Anlagen, die bereits zuvor in Betrieb waren.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- (a) Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss. Über die Bewilligung entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur solange, wie das zur Verfügung stehende Budget reicht. Das Förderkontingent ist auf maximal 60 Balkonkraftwerke begrenzt. Sobald diese Zahl erreicht ist, können keine weiteren Zuschüsse gewährt werden.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gudensberg. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligung steht zudem unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

(b) Die Höhe der Förderung beträgt pauschal 75,00 Euro pro Balkonkraftwerk.

## **6. Verfahren der Förderung**

(a) Die Antragstellung erfolgt über das Online-Portal „Förderprogramm Balkonkraftwerke“ unter <https://www.gudensberg.de/wirtschaft-und-stadtentwicklung/klimaschutz/privatfoerderung/balkonkraftwerke/> Dort ist das bereitgestellte Antragsformular vollständig auszufüllen und elektronisch einzureichen.

(d) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie, erfolgt die Förderzusage in Form eines Bewilligungsbescheids durch die Bewilligungsstelle.

(e) Der Kauf des Balkonkraftwerks darf erst nach Erlass des Bewilligungsbescheids erfolgen. Ein vorzeitiger Erwerb führt zum Ausschluss von der Förderung (vgl. Kapitel 4).

(f) Die Anschaffung des Balkonkraftwerks ist spätestens vier Monate nach Erhalt des Bewilligungsbescheids durch Einreichen eines Verwendungsnachweises im Online-Portal zu belegen. Dem Nachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Rechnungskopie oder ein Kaufvertrag, aus dem Verkäufer, Käufer sowie eine eindeutige Produktbeschreibung inkl. Angabe der Wirkleistung (in Watt) und der Wechselrichterleistung (in Voltampere) hervorgehen. Die Rechnung muss auf den Namen der antragsberechtigten Person ausgestellt sein.
- Eine Zahlungsbestätigung, z. B. Kopie der Quittung oder ein entsprechender Kontoauszug.
- Sowie ein Foto der installierten Anlage.

(g) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Fördergeberin. Die Überweisung erfolgt auf das im Verwendungsnachweis angegebene Konto.

(h) Werden Unterlagen unvollständig oder nicht regelkonform eingereicht, erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin eine Aufforderung zur Nachbesserung innerhalb einer Frist von einem Monat.

(i) Werden Fristen nicht eingehalten oder Unterlagen nicht vollständig bzw. nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann keine Bewilligung erfolgen. Betrifft dies Unterlagen

im Rahmen des Verwendungsnachweises oder zeigt sich, dass die Anforderungen der Richtlinie nicht erfüllt wurden, behält sich die Stadt Gudensberg vor, einen bereits erteilten Bewilligungsbescheid zu widerrufen.

## **7. Zweckbindung und Widerruf**

(a) Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf Balkonkraftwerke mit einem Bruttokaufpreis von bis zu 1.000 Euro. Der Fördergegenstand darf ausschließlich zur privaten Eigennutzung im Stadtgebiet Gudensberg verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem Kaufdatum.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann das Balkonkraftwerk frei weitergegeben oder verkauft werden. Im Falle eines Umzugs innerhalb oder außerhalb des Stadtgebiets endet die Zweckbindungsfrist mit dem Datum der Ummeldung im Melderegister.

(b) Sollte das Balkonkraftwerk während der einjährigen Zweckbindungsfrist zweckwidrig verwendet, z. B. verkauft, vermietet oder dauerhaft weitergegeben werden, kann die Stadt Gudensberg die Förderung anteilig zurückfordern.

(c) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung behält sich die Stadt das Recht vor, stichprobenartige Prüfungen durchzuführen. Dies kann beispielsweise durch eine kurze Eigenerklärung des Fördermittelempfängers erfolgen.

(d) Bei vorsätzlichen Falschangaben im Fördermittelantrag oder groben Verstößen gegen die Förderrichtlinie kann die Stadt Gudensberg den Bewilligungsbescheid widerrufen und die bereits ausgezahlte Fördersumme zurückfordern.

## **8. Datenschutz**

Die im Rahmen des Förderverfahrens erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten basieren auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dienen ausschließlich der Bearbeitung gemäß dieser Richtlinie. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.10.2025 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Stadt Gudensberg eingereicht werden.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel und ist auf ein Gesamtvolumen von 60 Balkonkraftwerken begrenzt. Sobald dieses Kontingent ausgeschöpft ist, endet das Förderprogramm automatisch, ohne dass es eines gesonderten Widerrufs oder weiterer Mitteilungen bedarf.